

CAMPING-CLUB

"DER BAMBERGER REITER" IM DCC

Zeltsport- und Wanderverein e.V.



S A T Z U N G

des Vereins „Camping-Club Der Bamberger Reiter im DCC“ Zeltsport- und Wanderverein e.V

§ 1 - Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Camping-Club Der Bamberger Reiter im DCC“, Zeltsport- und Wanderverein e.V. (Kurzfassung: „CC Bamberg“).

Der Verein ist ein Kreisclub im Sinne des 14 der Satzung des Deutschen Camping-Club e.V. und als solcher eine selbständige Untergliederung des Landesverbandes Nordbayern e.V. im DCC. Die Satzung des Deutschen Camping Club e.V. ist für ihn verbindlich.

§ 2 - Zweck und Ziel

Der „Campingclub Der Bamberger Reiter im DCC“ Zeltsport- und Wanderverein e.V. dient folgenden Zwecken und Zielen:

- 1) Es wird der Zusammenschluß von Campern bezweckt. Der Verein betreibt auf gemeinnütziger Basis die Pacht oder den Kauf von Campingplätzen, deren Ausbau und Bebauung. Der Verein unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.
- 2) Zweck des Vereins ist auch die Pflege des Wandersports. Der Verein hält seine Mitglieder, insbesondere die Jugend, zur sportlichen Betätigung an. Er führt Campingfahrten auf sportlicher Grundlage durch.
- 3) Der Verein bemüht sich, seinen Mitgliedern die deutsche, insbesondere die fränkische Heimat durch Wanderungen, Campingfahrten und Lichtbildervorträgen nahezubringen. Hierdurch soll bei der Jugend das Gefühl der Heimatliebe geweckt und erhalten werden.
- 4) Der Verein stellt sich in den Dienst der Völkerverständigung durch den Aufbau und der Pflege internationaler Kontakte. Er versucht, ausländische Campingfreunde zu einem Campingaufenthalt in Deutschland, vor allem in Landkreis Bamberg und im übrigen Oberfranken zu veranlassen. Gleichzeitig verschafft er seinen Mitgliedern die zur Durchführung eines Auslandsaufenthaltes notwendigen Informationen.
- 5) Der Verein dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken und erstrebt keinen Gewinn. Die von ihm erworbenen Mittel werden ausschließlich zur Erfüllung des Clubzweckes verwendet. Keine Person darf durch zweckfremde Verwendungen oder verhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

- 6) *Der Verein wird in allen Organen ehrenamtlich tätig. Alle Mitglieder erhalten nur die notwendigen, tatsächlichen Auslagen ersetzt.*

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) *Jede interessierte Person kann Mitglied des CC Bamberg werden, wenn damit gleichzeitig die Mitgliedschaft im Deutschen Campingclub e.V. erworben wird. Alle Mitglieder des CC Bamberg sind Mitglieder des DCC.*

- 2) *Folgende Arten der Mitgliedschaft werden unterschieden:*

a) Einzelmitglieder:

Das sind Personen über 18 Jahren.

Die Einzelmitglieder unterscheiden sich in:

aa) Einzelmitglieder ohne Caravanstellplatz.

ab) Einzelmitglieder mit Caravanstellplatz.

Der CC Bamberg verfügt über eigene bzw. gepachtete Caravanstellflächen, die in Stellplätze aufgeteilt sind und an Einzelmitglieder vergeben werden. Nicht belegte Stellplätze werden auf schriftlichen Antrag des Einzelmitgliedes vom Vorstand auf die Dauer des laufenden Geschäftsjahres vergeben. Soweit nicht 6 Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres seitens des Mitgliedes die Aufgabe des Stellplatzes für das folgende Geschäftsjahr mitgeteilt wird, bzw. innerhalb derselben Frist vom Vorstand dem Stellplatzmitglied der Stellplatz für das folgende Geschäftsjahr entzogen wird, verlängert sich das Nutzungsrecht am vergebenen Stellplatz auf ein weiteres Jahr.

b) Familienmitglieder

Die Familienmitgliedschaft können die Ehepartner von Einzelmitgliedern, sowie deren Kinder unter 18 Jahren erwerben. Ebenso kann jedoch in Einzelfällen der unverheiratete Partner des Einzelmitgliedes und seine Kinder Familienmitgliedern gleichgestellt werden. Wenn die Mitgliedschaft des Einzelmitgliedes erlischt, so erlischt automatisch ebenfalls die Familienmitgliedschaft des Ehepartners und der Kinder unter 18 Jahren. Dies gilt ebenso bei den in Einzelfällen einem Familienmitglied Gleichgestellten.

§ 4 - Aufnahme

Über den schriftlichen Aufnahmevertrag, der auf den hierfür vorgesehenen Formblättern zustellen ist, entscheidet der Vorstand.

Die Aufnahme ist davon abhängig, daß das aufzunehmende Mitglied schriftlich bestätigt, daß es die Vereinsatzung und die Platzordnung zur Kenntnis genommen hat und mit ihr einverstanden ist.

Der Vorstand kann ein Aufnahmegesuch ohne Angabe von Gründen ablehnen.

§ 5 - Beitrag

Der Verein erhebt pro Einzelmitglied einen einmaligen Aufnahmebeitrag und den Jahresbeitrag. Einzelmitglieder mit Stellplatz haben jährlich einen Stellplatzbeitrag zu entrichten und außerdem für den Stellplatz selbst oder durch Familienmitglieder Dienstleistungen für den Verein zu erbringen.

Die Anzahl der Arbeitsstunden, Aufnahmebeitrag und Jahresbeitrag werden durch Beschluß der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Der Aufnahmebeitrag ist mit dem Aufnahmeantrag zu entrichten. Der Stellplatzbeitrag wird vom Vorstand vor Beginn des Kalenderjahres festgesetzt.

Der Jahresbeitrag und der Stellplatzbeitrag ist bis spätestens 15. Februar eines jeden Jahres beim Kassierer oder in der Geschäftsstelle des CC Bamberg einzuzahlen bzw. bis zum genannten Zeitpunkt auf das Geschäftskonto des CC Bamberg zu überweisen. Wird die Zahlung nicht bis zum festgesetzten Zeitpunkt geleistet, so darf der Kassier das Mitglied mahnen, mit Erhebung von Mahnkosten und Säumniszuschlag, Mahnkosten und Säumniszuschlag werden vom Vorstand festgesetzt.

Auf schriftlichen Antrag kann der Vorstand ein Mitglied für die Dauer eines Kalenderjahres von der Beitragszahlungspflicht befreien.

Die Zuweisung der Dienstpflichten erfolgt durch den Vorstand.

Ist ein Stellplatzmitglied, bzw. sind dessen Familienangehörige aus körperlich oder persönlich bedingten Gründen nicht in der Lage die Arbeitsleistungen für den Verein im laufenden Geschäftsjahr zu erbringen, so kann das Stellplatzmitglied auf Antrag vom Vorstand hiervon befreit werden.

In diesem Falle sind die nicht erbrachten Arbeitsstunden vom Stellplatzmitglied abzugelten. Die Abgeltung wird durch Beschluß der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Auf schriftlichen Antrag kann in Härtefällen und bei Erreichen des 65. Lebensjahres die Abgeltung vom Vorstand erlassen werden.

Soweit ein Stellplatzmitglied selbst oder durch Familienangehörige in einem Kalenderjahr mehr Arbeitsstunden erbringt, als durch Beschluß der Jahreshauptversammlung festgesetzt worden sind, handelt es sich hierbei um freiwillige Leistungen. Eine Anrechnung auf das folgende Kalenderjahr findet nicht statt, ebenso wenig eine Abgeltung durch den Verein.

Verläßt ein Stellplatzmitglied innerhalb des Geschäftsjahres den Stellplatz und räumt diesen, so hat es dennoch für das laufende Geschäftsjahr die Arbeitsleistung voll zu erbringen, bzw. diese abzugelten. Erhält ein anderes Mitglied im laufenden Geschäftsjahr diesen Stellplatz zugewiesen, so hat es für dieses Geschäftsjahr den vollen Stellplatzbeitrag und die vollen Arbeitsstunden zu erbringen. Der Vorstand kann nach eigenem Ermessen einen Ausgleich wegen Doppelleistungen für den Stellplatz in einem Geschäftsjahr unter dem scheidenden und dem neuen Stellplatzinhaber vornehmen. Ein Rechtsanspruch auf den Ausgleich besteht allerdings nicht.

§ 6 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im CC Bamberg endet automatisch mit der Beendigung der Mitgliedschaft im DCC.

Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform und ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Der Austritt kann nur zum Schluß des Geschäftsjahres erfolgen; die Austrittserklärung muß dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher zugehen.

Der Austritt aus dem CC Bamberg läßt die Mitgliedschaft im DCC unberührt.

Aus dem CC Bamberg kann ausgeschlossen werden:

- 1) wer gegen die Interessen des Vereins verstößt,*
- 2) wer das Ansehen des Vereins schädigt,*
- 3) wer das harmonische Vereinsleben stört,*
- 4) wer die Satzung verletzt oder sich auf andere Weise vereins-schädigend verhält,*
- 5) wer seiner Beitrags- und Dienstleistungspflicht nicht nachkommt.*

Der Ausschluß erfolgt auf Beschluß des Vorstandes nach Anhörung des Betroffenen. Folgt das Vereinsmitglied einer Aufforderung zur Anhörung nicht, so kann es auch ohne Anhörungsverfahren von der Mitgliederliste gestrichen werden; durch Beschluß des Vorstandes.

§ 8 - Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung des Vereins. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Kinder unter 18 Jahren haben kein Stimmrecht. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist zulässig. Die Übertragung bedarf der Schriftform. Stimmvollmachten sind als Anlage zum Protokoll zu nehmen.

§ 9 - Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- 1) Im Sinne der Satzung an der Erreichung der Vereinsziele mitzuwirken und die Vereinsinteressen zu fördern.*
- 2) Die Vereinseinrichtungen- und gegenstände pfleglich zu behandeln.*
- 3) Der Beitragspflicht fristgemäß nachzukommen und*
- 4) soweit sie Stellplatzzinhaber sind, die Dienstleistungen zu erbringen.*

§ 10 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1) der Vorstand,
- 2) der Clubausschuß,
- 3) die Mitgliederversammlung,
- 4) die Kassenprüfung.

§ 11 - Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- 1) dem Vorsitzenden,
- 2) dem Schriftführer,
- 3) dem Kassierer.

Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Der Schriftführer wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt ebenfalls auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Der Kassierer wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt ebenfalls auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

§ 12 - Der Clubausschuß

Der Clubausschuß besteht aus:

- 1) den Mitgliedern des Vorstandes,
- 2) dem Jugendwart,
- 3) dem Sportwart,
- 4) dem Wanderwart,
- 5) dem Zeltplatzreferenten,
- 6) dem Pressereferenten,
- 7) dem Caravanreferenten,
- 8) dem Vergnügungswart,
- 9) zwei Beiräten für Sonderaufgaben,
- 10) dem Rallywart,
- 11) dem Chronisten.

§ 13 - Die Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Neben der Jahreshauptversammlung muß die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn dies mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung muß an der Anschlagtafel des Vereins mindestens vier Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgen. Die Einladung kann auch unter Einhaltung der gleichen Frist schriftlich an alle Mitglieder ergehen. Entscheidender Zeitpunkt ist die Absendung der Einladung.

Anträge zur Mitgliederversammlung bedürfen der Schriftform und müssen mindestens zwei Wochen vorher dem Vorstand zugehen. Später eingegangene Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Dringlichkeitsanträge, die eine Änderung der Satzung zum Gegenstand haben, sind unzulässig.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen bedürfen:

- 1) Satzungsänderung,
- 2) Auflösung des Vereins,
- 3) Mißtrauensanträge gegen Mitglieder des Vorstandes und des Clubausschusses,
- 4) Zulassung von Dringlichkeitsanträgen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich durch Handzeichen der Stimmberechtigten gefaßt. Auf Antrag eines der Stimmberechtigten ist die geheime Abstimmung durchzuführen.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das

- 1) die Zahl der vertretenen Stimmen,
- 2) die Feststellung der Beschlußfähigkeit,
- 3) die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- 4) die von der Versammlung gefaßten Beschlüsse,
- 5) die Feststellung des Abstimmungsergebnisses enthält.

Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Im Falle seiner Verhinderung leitet ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlung.

Der Schriftführer übernimmt das Amt des Protokollführers. Soweit dieser verhindert ist, übernimmt der Kassierer das Amt des Protokollführers.

Das Protokoll über die Mitgliederversammlung ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 14 - Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung ist eine ordentliche Mitgliederversammlung, die vom Vorstand in den ersten zwei Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einzuberufen ist.

Sie hat mindestens folgende Tagesordnungspunkte zu erledigen:

- 1) Bericht des Vorstandes
- 2) Bericht der Kassenprüfer
- 3) Entlastung des Vorstandes
- 4) Neuwahlen, soweit die Neuwahl eines Vereinsorganes erforderlich ist.

§ 15 - Kassenprüfer

Auf jeder Jahreshauptversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt. Nach Abschluß des laufenden Geschäftsjahres haben diese die Kasse zu überprüfen.

Sie erstatten auf der nächsten Jahreshauptversammlung einen Bericht.

Desweiteren haben sie einen schriftlichen Bericht anzufertigen, der dem Vorstand des Landesverbandes Nordbayern in Erfüllung der Auflage des 14 Abs. 7 der Satzung des DCC vorzulegen ist.

§ 16 - Vertretungsbefugnis

Der Vorstand im Sinne des 26 BGB sind der Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassier. Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein. Schriftführer und Kassier vertreten den Verein gemeinsam. Im Innenverhältnis sind Schriftführer und Kassier zur gemeinsamen Vertretung des Vereins nur in den Fällen berechtigt, in denen der Vorsitzende verhindert ist.

Für die Betreuung der Mitglieder, Auskunftserteilung und Erledigung von Verwaltungsarbeiten ist eine Geschäftsstelle eingerichtet. Dieselbe erledigt alle anfallenden Arbeiten im Auftrag des Vorstandes und alle kassentechnischen Tätigkeiten auf Anordnung des Kassierers.

§ 17- Auflösung des Vereins

Der Antrag auf Auflösung des Vereins ist einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen, die nur über diesen einen Tagesordnungspunkt beschließt.

Diese bestimmt auch die Liquidatoren, Antragsteller und Begründung des Antrags sind den Mitgliedern 4 Wochen vor der Versammlung in der Zeitschrift „Camping“ oder schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

Der Antrag auf Auflösung des Vereins bedarf zur Behandlung der Unterstützung von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder.

Der Antrag ist schriftlich beim Vorstand, unter Beifügung der Unterschriften der unterstützenden Mitglieder, vorzulegen.

Zu dieser Mitgliederversammlung sind der Vorstand des DCC und der Vorstand des Landesverbandes Nordbayern im DCC schriftlich 4 Wochen vorher einzuladen.

Das, nach Abwicklung verbleibende Vermögen des aufgelösten Vereins soll einem gemeinnützigen Zweck zugeführt werden.

Die Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins wird vom Vorstand bzw. den Liquidatoren umgehend dem Finanzamt mitgeteilt.

Bamberg, 19. Januar 1989

Unterschriften siehe Original!!

Platzordnung

Regeln und Grundsätze

Der Camping-Club „DER BAMBERGER REITER“ im DCC e.V. Zeltsport- und Wanderverein, Karl-May-Straße 14 in 96049 Bamberg, vergibt unter nachfolgende Bedingungen, und unter der Voraussetzung keines behördlichen Widerspruchs, Stellplätze auf den Clubplätzen des CCB in Bamberg-Bug.

Die Plätze in ihrer Gesamtheit sind keine öffentlichen Campingplätze. Nichtmitglieder des CCB, durchreisenden Campern und sonstigen Personen ist der Aufenthalt auf den Plätzen sowie die Benutzung der Einrichtungen nicht gestattet.

Stellplätze

Über die Vergabe eines Stellplatzes entscheidet der Vorstand.

Stellplatzinhaber kann nur werden, wer Mitglied des CCB ist.

Mit Erwerb eines Stellplatzes und Zahlung des Stellplatzbeitrages, hat der Stellplatzinhaber das Recht zur Nutzung aller Clubplatzeinrichtungen, einschließlich der Schwimmbäder (hier ist die Badeordnung zu beachten), erhalten. Zur Wohneinheit des Stellplatzinhabers, im Sinne der Familienmitgliedschaft, gehören neben den Eltern, die Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, und weiter Jugendmitglieder, sofern diese noch in häuslicher Gemeinschaft mit dem Stellplatzinhaber leben.

Pflege der Stellplätze

Jeder Stellplatzinhaber hat die Pflicht, seinen Stellplatz zu pflegen. Die Plätze sollen keine Schrebergartenkolonie werden. Eingrenzungen der Stellplätze jeglicher Art sind verboten. Bepflanzungen können nur nach Absprache mit dem Vorstand vorgenommen werden. In die Pflege einzubeziehen sind auch die Sträucher, die im Bereich des Stellplatzes an Zäunen und Böschungen stehen.

Vorzelte gehören zum Camping, jedoch keine Holzhütten. Holzböden in Vorzelten sind verboten. Sie bieten Unterschlupf für Ratten, Mäuse und anderes Ungeziefer. Der Wohnwagen und der Vorzeltstellplatz darf nur aus in Magerbeton oder in Sand verlegten Betonplatten hergestellt werden. Sollte bei Aufgabe des Stellplatzes der nachfolgende Stellplatzinhaber die befestigte Stellfläche nicht kostenfrei übernehmen, so ist der Platz in seinem Urzustand zu erstellen. Aus Beton hergestellte Sonderaufbauten (wie erhöhte Fahrspuren oder Betonische) bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch den Vorstand.

Es ist verboten, Gräben um Vorzelte oder Stellplätze zu ziehen. Wenn sie in Urlaub fahren oder ihren Stellplatz kurzfristig verlassen, sollte kein Abbruchhaufen zurück bleiben. **Offene Feuer sind verboten.** Grillen ist in handelsüblichen Grillgeräten erlaubt.

Entsorgung der Stellplätze

Abwasser ist in Behältern aufzufangen und in die dafür vorgesehenen Ausgußbecken zu entleeren. Gleiches gilt für die Entleerung der Chemikal-Toiletten. Abwässer in den Boden zu leiten ist verboten. Die Beseitigung des Mülls und des Abfalles jeglicher Art ist Sache des Stellplatzinhabers. Wenn der Verein auf freiwilliger Basis Mülltonnen zur Verfügung stellt, können diese genutzt werden. Abfall neben die Mülltonnen zu stellen ist verboten. Problemmüll und Schutt hier abzulagern ist ebenfalls untersagt.

Wechseln der Stellplätze

Stellplätze zu wechseln, ist nur mit Zustimmung des Vorstandes möglich.

Stromversorgung der Stellplätze

Für jeden Stellplatz kann Stromanschluß in Anspruch genommen werden. Es wird eine monatliche Zähleranschlußgebühr erhoben. Der Stromverbrauch wird nach den, auf den Plätzen fest installierten Zählern abgerechnet. Die Stromkosten sind vierteljährlich abzurechnen. Da es sich bei den Stromkosten um vorgelegte Gelder des Vereins handelt, müssen säumige Zahler mit Verzugszinsen, sowie Mahn- und Bearbeitungsgebühren rechnen.

Wechseln der nummerierten Stromzähler ist nur mit Zustimmung des Vorstandes oder des Platzwartes möglich.

Gäste und Besucherregelung

Übernachtungsgäste der Stellplatzinhaber bedürfen für den Aufenthalt auf den Plätzen einer Genehmigung des Vorstandes. Gäste eines Stellplatzinhabers sollen sich nur im Verkehrsbereich dessen aufhalten, von dem sie eingeladen sind. Die Benutzung der Schwimmbäder ist für Gäste nicht möglich. Gäste und Besucher parken ihre Fahrzeuge grundsätzlich außerhalb der Plätze. Besucher können keine Tiere mit auf die Plätze bringen.

Offizielle Gäste des Vereins, sie können auch kurzfristig Stellplatzinhaber sein, sind von dieser Regelung ausgenommen.

Benutzung der Schwimmbäder

Die Badeordnung ist Bestandteil der Platzordnung. Die technischen Einrichtungen dürfen nur von sachkundigem Personal bedient werden. Der CCB lehnt jede Verantwortung und Haftung aus Unfällen, die durch die Benutzung der Schwimmanlagen geschehen könnten, ab.

Das Mitführen von Tieren in die Badeanlagen ist verboten.

Ruhezeiten

In der Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr ist allgemeine Mittagsruhe. In der Zeit von 22.00 bis 7.00 Uhr ist allgemeine Nachtruhe. In diesen Zeiten ist es verboten, Lärm zu machen. Dazu gehört vor allem lautes Singen, Schreien, Radio spielen, Motoren aufheulen lassen usw.

Tierhaltung

Das Mitbringen von Klein- und Haustieren auf die Plätze ist grundsätzlich erlaubt. Auch hier haftet der Stellplatzinhaber für Schäden. Hunde sind an der Leine zu halten. Tiere sollten sich nur im Bereich ihrer Herrchen aufhalten. Ihr „Häufchen“ machen sie außerhalb der Plätze. Wenn es trotzdem „passiert“, hat dies der Tierhalter sofort zu entfernen.

Sportliche Betätigungen

Innerhalb der Plätze sind sportliche Betätigungen nur auf den dafür vorgesehenen Einrichtungen erlaubt, z.B. Schwimmen und Tischtennis. Großflächige Ballspiele, wie z.B. Fußballspielen ist verboten.

Veranstaltungen

Angehörige des CCB, die nicht Stellplatzinhaber sind, haben das Recht, sich bei offiziellen Clubveranstaltungen auf den Plätzen aufzuhalten und deren Einrichtungen (Schwimmbäder ausgenommen) zu nutzen.

Toilettenbenutzung

Die Benutzung der Toiletten hat in kultivierter Weise zu geschehen. Abnormale Verunreinigungen, wie z.B. Beschmierungen der Wände, oder gar „ganz daneben“ gemacht, sind verboten. Kleinkinder gehen nur in Begleitung eines Erwachsenen zur Toilette. Mit Papier oder anderem Unrat die Abflüsse zu verstopfen, ist verboten. Verursacher von groben Verstößen werden in die Pflicht genommen.

Clubheim

Das, auf dem neuen Clubplatz befindliche Clubheim, steht allen Mitgliedern zur Benutzung grundsätzlich offen. Voraussetzung ist, daß die ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Reinigung gewährleistet ist. Polizeistunde ist um 24.00 Uhr. In Ausnahmefällen kann sie später sein. Die Vorschriften des Jugenschutzgesetzes müssen erfüllt sein.

Jugendheim und Spielplätze

Die Kinder können nach Herzenslust auf den dafür eingerichteten Spielplätzen herumtollen. Dort sollen die Spiele stattfinden; nicht auf den Straßen.

Die Jugendlichen können das Jugendheim auf den Platzanlagen nutzen. Vorausgesetzt wird die pflegliche Behandlung der Heime und seiner Einrichtungen. Bei Nichtbeachtung behält sich der Vorstand vor, die Jugendheime zu schließen.

Wohnwagen, Fahrzeuge, Fahrverhalten

Das Waschen von Wohnwagen auf den Campingplätzen ist erlaubt. Aus Gründen des Umweltschutzes ist das Waschen von Kraftfahrzeugen, deren Reparaturen, Ölwechsel usw. auf den Plätzen nicht erlaubt. Innerhalb der Plätze darf nur im Schrittempo (5 km/h) gefahren werden. Zweitfahrzeuge der Stellplatzinhaber dürfen nur innerhalb des eigenen Areals geparkt werden. Radfahren, in mäßigem Tempo, muß sich auf die Zufahrtswege beschränken.

Eingangstore und Schlüssel

Die Eingangstore sind immer verschlossen zu halten. Jeder Stellplatzinhaber kann von der Verwaltung Tor-schlüssel, gegen Hinterlegung einer Sicherheitsgebühr, erhalten. Es ist verboten, Nachschlüssel anfertigen zu lassen. Der Verlust eines Schlüssels ist der Verwaltung sofort anzuzeigen. Hier haften alle für einen. Sollten es die Umstände notwendig machen, werden neue Schlösser und Schlüssel angeschafft. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Verursachers.

Stellplatzbeitrag

Der Stellplatzbeitrag kann vom Vorstand des Vereins jedes Jahr neu festgelegt werden. Er ist bis zum 15. Februar des laufenden Jahres in voller Höhe zu bezahlen.

Kündigung des Stellplatzes

Eine Kündigung des Stellplatzes ist schriftlich vor dem 15. November zum jeweiligen Jahresende auszusprechen. Das gilt für beide Seiten. Kündigt der CCB, zu diesem Termin nicht, so verlängert sich die Stellplatzzusage um ein weiteres Jahr.

Allgemeines

Mutwillige Beschädigungen, oder das Zerstören von vereinseigenen Einrichtungen und Anlagen, werden auf Kosten des Verursachers, bzw. des Erziehungsberechtigten repariert oder erneuert.

X

Das gilt auch für Dinge und Sachen, die vom Verein angemietet sind. Bei groben Verstößen gegen die allgemeine Ordnung, kann der Vorstand eine frist- und entschädigungslose Kündigung des Stellplatzes aussprechen. Ein Vereinsausschlußverfahren kann die Folge sein. Die Plätze, insbesondere die Stellplätze, dürfen nie vernachlässigt sehen. Bitte helfen sie mit, indem sie Fehler oder Defekte sofort melden, indem sie die Plätze und Einrichtungen schonend und pfeglich behandeln. Die Aufsicht der Plätze hat es schwer. Sie möchte es allen recht machen.

Den Anordnungen der Verwaltung und der Platzwarte ist unbedingt Folge zu leisten. Heimliches „Meckern“ ist ein Zeichen von unkameradschaftlichem Benehmen. Notwendige Mitteilungen an die Stellplatzinhaber werden in den dafür vorgesehenen Aushängekasten bekanntgemacht. Desweiteren werden in den monatlich stattfindenden Clubabenden eventuell anstehende Probleme besprochen und Verbesserungsvorschläge gerne angenommen. Die Stellplatzinhaber werden gebeten, ihren Getränkebedarf aus dem Clubheim zu beziehen, weil ein Teil der Kosten durch den Erlös aus dem Clubheim gedeckt wird. Die Stellplatzinhaber verpflichten sich, in freiwilliger Mitarbeit, für die Erweiterung, Instandhaltung oder Reparatur der Platzanlage, unbezahlte Arbeitsleistungen zu erbringen. Die Arbeitsvergabe und Stundenanrechnung erfolgt durch den Vorstand oder einem Beauftragten.

Versicherung

Die Mitglieder des Deutschen Camping-Clubs sind in der Camping-Haftpflichtversicherung eingeschlossen. Unter Berücksichtigung dieser Gegebenheit, entbinden die Benutzer der Plätze die Verwaltung jeder Verantwortlichkeit, was Unfall, Diebstahl, Einbruch, Brand oder anderen Unbill betrifft.

Änderung

Grundsätzliche Erwägungen hinsichtlich des Gesamteindrucks unserer Platzanlage und Ziel einer Gleichbehandlung aller Stellplatzinhaber haben den Clubausschuß in seiner Sitzung am 29. 6. 1991 bewogen, die Platzordnung wie folgt zu ändern bzw. zu ergänzen

Über die Vergabe eines Stellplatzes zum Abstellen eines Wohnwagens bzw. eines Wohnmobils entscheidet der Vorstand.

Die vorstehende Änderung der Platzordnung, wonach nur e i n Wohnwagen bzw. e i n Wohnmobil pro Stellplatz abgestellt werden darf, wurde einstimmig beschlossen. Um unbedingte Beachtung wird gebeten.

Barnbeg, 13. Januar 1989

Gezeichnet: Klepke
Vorsitzender

gezeichnet: Wellstein
Schriftführer

gezeichnet: Eberlein
Kassiererin

Änderung

Aufgrund der im Laufe des Jahres 1992 gemachten Erfahrungen und Anregungen seitens der Mitglieder, war es notwendig, bestimmte Regelungen zu treffen und Neuerungen einzuführen.

Der Vorstand und Ausschluß hat in seiner Sitzung vom 16. Januar 1993 und die Mitglieder in der Jahreshauptversammlung vom 23. Januar 1993 folgende Änderungen und Neuerungen beschlossen bzw. zugestimmt:

1) Stellplatz und Badbenutzung

Mitglieder über 21 Jahre, ohne eigenen Stellplatz, haben das Recht zur Nutzung aller Clubeinrichtungen einschließlich Schwimmbad, wenn die vom Vorstand hierfür festgelegte Gebühr entrichtet ist. Die Gebühr hierfür ist vom Vorstand auf jährlich 50,— DM festgesetzt.

2) Abstellen von PKW's

Auf dem Stellplatz darf nur ein Pkw innerhalb des eigenen Areals abgestellt werden.

3) Zugang zum Clubgelände

Es hat sich gezeigt, daß immer wieder fremde Personen das Clubgelände betreten und frei und unkontrolliert auf unserem Campingplatz laufen. Um dieser Unsitte Einhalt zu gebieten, wird der von außen angebrachte Türdrücker entfernt.

Bamberg, 23. Januar 1993

gezeichnet: *Wissendheit*
Vorsitzender

gezeichnet: *Fischbach*
Schriftführer

gezeichnet *Trunk*
Kassiererin

B A D E O R D N U N G

- 1)
 - a) *Baden können alle Stellplatzinhaber, einschließlich der Kinder bis zu 18 Jahren oder der Kindern, die noch als Jugendmitglied in häuslicher Gemeinschaft mit dem Stellplatzinhaber leben.*
 - b) *Enkelkinder der Stellplatzinhaber bis zu 15 Jahren, wenn sie unter Aufsicht des Stellplatzinhabers stehen, und dieser die Haftung übernimmt, (das ist ein jederzeit widerrufbares Zugeständnis)*
 - c) *Offizielle Gäste des Vereins.*

- 2) *Baden ist nur erlaubt:*
 - a) *In Badekleidung (Badeanzügen bzw. Badehosen)*
 - b) *Wenn vor dem Einsteig in das Becken der Körper abgeduscht ist und die Füße im Fußbecken gereinigt sind.*
 - c) *Wenn Nichtschwimmer und Kleinkinder nur unter Aufsicht bzw. mit Schwimmhilfen in das Wasser gehen.*

- 3) *Gäste und Besucher können nicht baden.*

- 4) *Verboten ist:*
 - a) *Das Mitnehmen von Schwimmflossen, Luftmatratzen und anderen großen Wasserspielgeräten in das Becken.*
 - b) *Das Mitnehmen von Tieren in die Badeanlagen,*
 - c) *Kinder unter 6 Jahre und Nichtschwimmer dürfen die Badeanlagen nur unter Aufsicht eines Verantwortlichen betreten.*

- 5) *Der Verein haftet nur im Rahmen seiner Haftpflichtversicherung und nur für seine Mitglieder.*

Bamberg, 13. Januar 1989

*gezeichnet; Klepke
Vorsitzender*

*gezeichnet: Wellstein
Schriftführer*

*gezeichnet: Eberlein
Kassiererin*